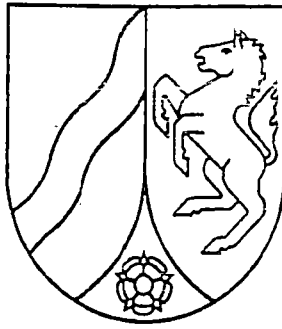


Eingegangen
06. MRZ. 2006
Gunter Christ
Rechtsanwalt



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

14 K 1280/04.A

Verkündet am 12. Dezember 2005
V e s e n
Verwaltungsgerichtsangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

[REDACTED]

Klägers,

g e g e n

die

[REDACTED]

Beklagte,

Beigeladene:

[REDACTED]

Prozeßbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Asylgewährung
hat die 14. Kammer
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 12. Dezember 2005
durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
den ehrenamtlichen Richter
den ehrenamtlichen Richter

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 29.01.2004 wird aufgehoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen die Beklagte
und die Beigeladene je zur Hälfte. Ihre außergerichtlichen Kosten
tragen die Beklagte und die Beigeladene selbst.

Tatbestand

Die 1938 in Kabul geborene Beigeladene ist afghanische Staatsangehörige hinduistischer Volks- und Religionszugehörigkeit und die verwitwete Mutter des Klägers zu 1) in dem Verfahren 14 K 7770/01.A. Sie reiste nach eigenen Angaben erstmals im August 1996 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 4. September 1996 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Diesen Antrag lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) mangels staatlicher oder staatsähnlicher Verfolgung mit Bescheid vom 10. April 1997 mit Ausnahme der Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 des Ausländergesetzes hinsichtlich Afghanistan ab. Dieser Bescheid wurde nach Klagerücknahme der Beigeladenen in dem Verfahren 2 K 3758/97.A vor dem erkennenden Gericht am 3. März 2000 insgesamt bestandskräftig.

Am 25. Oktober 2001 stellte die Beigeladene beim BAFI einen Folgeantrag, bezüglich ihrer Person die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes festzustellen. Zur Begründung machte sie geltend, dass nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Afghanistan zumindest eine quasi-staatliche Verfolgung der Hindus durch das Taliban-Regime stattfinden könne. Die Hindus könnten dort auf keinen Fall mehr entsprechend ihren religiösen Vorstellungen leben, da alles der islamischen Gesetzgebung unterworfen sei. Zuwiderhandlungen – wie z.B. das unverschleierte Auftreten von Frauen in der Öffentlichkeit – würden rigoros bestraft, auch wenn es sich um andersgläubige Frauen handele. Zudem könnten Frauen keinerlei Berufe mehr erlernen bzw. ausüben.

Mit Bescheid vom 29. Januar 2004 - dem Kläger zugestellt am 11. Februar 2004 - stellte das BAFI fest, dass bezüglich der Beigeladenen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes hinsichtlich Afghanistan vorliegen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass das Verfahren nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG wiederaufzugreifen gewesen sei, weil sich mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. August 2000 die Sach- und Rechtslage zu Gunsten der Beigeladenen geändert habe und die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG eingehalten worden sei. Aufgrund des von der Beigeladenen geschilderten Sachverhaltes und der beim BAFI vorliegenden Erkenntnisse sei davon auszugehen, dass die Beigeladene im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen im Sinne von § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes ausgesetzt sein würde, auch wenn sich die politischen Machtverhältnisse in Afghanistan nach dem Sturz des Taliban-Regimes im November 2001 wieder verändert hätten. Gemessen an den vom Bundesverfassungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht in seinen nachfolgenden Urteilen vom 20. Februar 2001 aufgestellten Grundsätzen verfüge auch die Regierung Karzai in einem Kernterritorium über quasi-staatliche Machtstrukturen. Da die 66-jährige verwitwete Beigeladene hinduistischen Glaubens bei einer Rückkehr nach Afghanistan völlig auf sich allein gestellt wäre, habe sie dort keine Existenzmöglichkeit.

Am 14. Februar 2004 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben.

Zur Begründung seiner Klage trägt er vor, dass das BAFI hinsichtlich einer Existenzmöglichkeit in Afghanistan im vorliegenden Fall offensichtlich verkenne, dass solche

allgemeinen Gefahren unter §§ 53 Abs. 6 und 54 AuslG zu subsumieren wären; eine politische Verfolgung i.S.d. § 51 Abs. 1 AuslG sei hieraus aber nicht abzuleiten. Im Übrigen scheine das BAFI seiner Entscheidung nur Mutmaßungen hinsichtlich der Prägung der Beigeladenen zugrundegelegt, aber nicht Feststellungen tatsächlicher Art getroffen zu haben. Darüber hinaus werde – soweit ersichtlich – die Auffassung des BAFI, der Beigeladenen drohe in Anknüpfung an ihre hinduistische Religionszugehörigkeit oder wegen ihres Geschlechtes politische Verfolgung in Afghanistan, mehrheitlich in der aktuellen gerichtlichen Spruchpraxis nicht geteilt. Ferner seien keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, dass die Regierung Karsai, die sich wesentlich auf ausländische, insbesondere auch auf deutsche Truppen stütze, Bürger des Landes politisch verfolge. Sollte das erkennende Gericht aber bereits der Auffassung sein, dass die afghanische Übergangsregierung derzeit über keine organisierte, effektive und stabile Gebietsgewalt verfüge, wäre schon das Vorhandensein einer Staatsgewalt zu verneinen, die Voraussetzung für die Feststellung politischer Verfolgung i.S.d. § 51 Abs. 1 AuslG wäre.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 29.01.2004 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich zur Begründung im Wesentlichen auf den angefochtenen Bescheid und auf das Vorbringen der Beigeladenen.

Die Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt im Wesentlichen vor, Afghanistan sei nach wie vor ein islamisch geprägter Staat. Nach dem Sturz der Taliban müsse man auch unter dem derzeitigen Regime davon ausgehen, dass die Hindus aus religiösen Gründen verfolgt würden; es sei schwer für Hindus, ihren Glauben ungestört auszuleben. Es gebe in ganz Afghanistan nur noch

eine geringe Zahl von Hindus, so dass zurückkehrende Hindus nicht mehr von einer Gemeinschaft unterstützt werden könnten. Zudem hätten Rückkehrer ihren Besitz nicht mehr wieder erhalten. Wenn sich Hindus als solche in Afghanistan zu erkennen gäben, müssten sie von Seiten der muslimischen Bevölkerung mit Angriffen usw. rechnen. Überdies wirkten die gravierenden Einschränkungen, mit denen die Frauen unter den Taliban überzogen worden seien, bis heute fort. Selbst wenn man momentan für Afghanistan staatsähnliche Strukturen verneinen sollte, wäre die Beigeladene dort vor Übergriffen – insbesondere von Muslimen – nicht geschützt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte in diesem Verfahren und in den Verfahren 14 K 3758/97.A, 14 K 245/00.A und 14 K 7770/01.A sowie auf den Inhalt der jeweils beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters des Klägers und der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 12. Dezember 2005 verhandeln und entscheiden, da sowohl der Kläger als auch die Beklagte rechtzeitig und unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geladen worden sind.

Die zulässige Anfechtungsklage ist begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 29. Januar 2004 ist rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Dabei ist auch für die vorliegende Anfechtungsklage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten, dessen Klagerecht nach § 87b des Asylverfahrensgesetzes n.F. (AsylVfG) i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 3 der vor dem 1. September 2004 geltenden Fassung weiter besteht, auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung abzustellen (§ 77 Abs. 1 Satz 1 1. Hs. AsylVfG). Denn mit dem Inkrafttreten der zuletzt genannten Vorschrift wurde lediglich der bis dahin schon in der obergerichtlichen Rechtsprechung herausgebildete Grundsatz, dass auch bei Anfechtungsklagen des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der

Sach- und Rechtslage der Tag der letzten mündlichen Verhandlung ist, gesetzlich geregelt.

Vgl. hierzu: Marx, Kommentar zum AsylVfG, 6. Aufl. 2005, § 77 Rdnr. 7 m.w.N..

Vor diesem Hintergrund ist aber auch die in dem angegriffenen Bescheid der Beklagten vom 29. Januar 2004 getroffene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) hinsichtlich Afghanistan mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) am 1. Januar 2005 als Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, der ohne Übergangsregelung für anhängige verwaltungsgerichtliche Verfahren an die Stelle des § 51 Abs. 1 AuslG getreten ist, zu behandeln. Denn der Inhalt der festzustellenden Voraussetzungen ist bei § 60 Abs. 1 AufenthG der gleiche geblieben wie bei § 51 Abs. 1 AuslG, nämlich dass ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Sofern die materiellen Anforderungen dafür, wann die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegen, weitergehend sind als nach bisherigem Recht (vgl. etwa § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c) AufenthG), führt dies zu keiner anderen Beurteilung. Denn dies betrifft die Begründungselemente für die zu treffende Feststellung, der Regelungsgegenstand der Feststellung als solcher wird dadurch jedoch nicht berührt und bleibt weiterhin wirksam. Gleiches gilt, soweit § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG im Gegensatz zu § 51 Abs. 1 AuslG den Zusatz „In Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559)“ enthält. Hierdurch wird nämlich bloß klargestellt, dass § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG – ebenso wie bisher auch schon § 51 Abs. 1 AuslG – eine Umsetzung der sog. Genfer Konvention in nationales Recht darstellt. Lediglich die Voraussetzungen, unter denen die Genfer Konvention nunmehr als innerstaatliches Recht Bedeutung hat, haben sich – wie ausgeführt – erweitert.

Vgl. hierzu: VG Karlsruhe, Urteil vom 04.02.2005 - A 3 K 11689/04 – m.w.N.; VG Köln, Urteil vom 10.06.2005 - 18 K 4074/04.A -, Au-AS 2005, S. 167f. m.w.N..

Die demnach als Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG fortgeltende Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in dem angegriffenen Bescheid der Beklagten vom 29. Januar 2004 ist bereits deshalb rechtswidrig, weil die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens der Beigeladenen (sog. Folgeverfahren) gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 1. Hs. AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nicht vorliegen.

Zunächst ist der - mit der am 25. Oktober 2001 beim BAFI eingegangenen Folgeantragsschrift vorgebrachte - Wiederaufgreifensgrund der nachträglichen Änderung der Rechtslage zugunsten der Beigeladenen (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. VwVfG) durch die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 10. August 2000 – 2 BvR 260/98, 2 BvR 1353/98 – zur quasi-staatlichen Verfolgung durch die Taliban schon nicht innerhalb der Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG geltend gemacht worden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beschlüsse größtenteils noch im Jahr 2000, spätestens aber Anfang 2001 in den einschlägigen Fachzeitschriften veröffentlicht wurden.

Vgl. etwa NVwZ 2000, S. 1165 ff.; DVBl 2000, S. 1518 ff.; InfAuslR 2000, S. 521 ff.; AuAS 2000, S. 187 ff.; ZAR 2000, 225 f..

Zudem wurde über diese Entscheidungen auch in der Presse, im Rundfunk und im Fernsehen berichtet. Daher ist davon auszugehen, dass sie spätestens Anfang 2001 dem Prozessbevollmächtigten der Beigeladenen, der diese auch im Verwaltungsverfahren vor dem BAFI vertreten hat und dessen Wissen der Beigeladenen zugerechnet wird, bekannt waren.

Vgl. hierzu: Bay.VGH, Urteil vom 20.09.1995 - 7 B 94.1898 -, BayVBl. 1996, S. 147 (148).

Dessen ungeachtet sind die zuvor zitierten Beschlüsse des BVerfG aber auch nicht als eine Änderung der Rechtslage i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. VwVfG anzusehen. Eine solche Änderung setzt nämlich voraus, dass es sich um eine Änderung des materiellen Rechts nach Erlass des Verwaltungsakts handelt. Keine Änderung der Rechtslage i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. VwVfG stellt demgegenüber jedoch eine bloße Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung dar, weil sie insoweit nur eine bessere Rechtserkenntnis bedeutet. Etwas anderes gilt nur, wenn streitentscheidende Rechtsvorschriften

durch die spätere Rechtsprechung des BVerfG entweder rückwirkend außer Kraft gesetzt oder geändert worden sind, was allerdings hier nicht der Fall ist.

Vgl. hierzu: Bay.VGH, Urteil vom 10.01.2002 - 23 B 01.31238 -
(speziell zu den zuvor zitierten Beschlüssen des BVerfG) m.w.N.;
Bay.VGH, Urteil vom 20.09.1995 - 7 B 94.1898 -, BayVBl. 1996, S.
147f. m.w.N..

Der weiterhin - mit bei Gericht am 30. März und 17. Juni 2004 eingegangenen Schriftsätzen - vorgebrachte Wiederaufgreifensgrund der nachträglichen Änderung der Sachlage zugunsten der Beigeladenen (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. VwVfG) dahingehend, dass den Hindus durch das derzeitige, staatliche bzw. quasi-staatliche Gewalt ausübende Regime in Afghanistan - jedenfalls mittelbare - politische Verfolgung i.S.d. § 51 Abs. 1 AuslG droht, ist ebenfalls bereits nicht innerhalb der Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG geltend gemacht worden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass schon im Dezember 2001 die Interimsregierung unter Karsai eingesetzt worden ist und im Juni 2002 die Sonderratsversammlung mit der Einsetzung der Übergangsregierung Karsai stattgefunden hat. Zudem wurde über diese Umstände und über die Situation der Hindus in Afghanistan unter dem Karsai-Regime bereits ab Ende 2001/Anfang 2002 in den einschlägigen - auch in das vorliegende Verfahren eingeführten - Erkenntnisquellen sowie in der Presse, im Rundfunk und im Fernsehen berichtet. Daher ist davon auszugehen, dass sie spätestens im November des Jahres 2003 dem Prozessbevollmächtigten der Beigeladenen bekannt waren.

Dessen ungeachtet ist der Regimewechsel in Afghanistan aber auch nicht als eine nachträgliche Änderung der Sachlage zugunsten der Beigeladenen i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. VwVfG anzusehen. Denn nach Auffassung der Kammer - zuletzt geäußert in dem Verfahren des Sohnes der Beigeladenen,

Urteil vom 12.12.2005 - 14 K 7770/01 -, -

übt die Regierung Karsai keine staatliche oder staatsähnliche Gewalt i.S.d. Art. 16a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) aus, woran aber auch eine Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG - nunmehr überführt in § 60 Abs. 1 Satz 1 u. 4 lit. a) u. b) AufenthG - bezüglich der Beigeladenen im Hinblick auf Afghanistan scheitern würde.

Die nachträgliche Änderung der Rechtslage zugunsten der Beigeladenen (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. VwVfG) hinsichtlich des am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen § 60 Abs. 1 Satz 1 u. 4 lit. c) AufenthG hat die Beigeladene jedoch wiederum nicht in der Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG geltend gemacht, wobei davon auszugehen ist, dass das Inkrafttreten des § 60 Abs. 1 Satz 1 u. 4 lit. c) AufenthG zum 1. Januar 2005 dem – insoweit sachkundigen – Prozessbevollmächtigten der Beigeladenen spätestens Anfang 2005 bekannt war. Dieser hat allerdings erstmals in seinem am 29. November 2005 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz den neu geschaffenen § 60 Abs. 1 AufenthG überhaupt erwähnt.

Andere als vom Antragsteller selbst geltend gemachte Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens der Prüfung des Folgeantrags zugrunde zu legen, sind die Verwaltungsgerichte nicht befugt. Das Erfordernis der Antragstellung und deren Fristgebundenheit nach § 51 Abs. 1 u. 3 VwVfG haben zur Folge, dass der Antragsteller die seiner Ansicht nach vorliegenden Voraussetzungen für einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens selbst vortragen muss. Diese Beschränkung der Überprüfbarkeit des Ergebnisses des Erstverfahrens stellt auch eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Begrenzung des Rechtsschutzanspruchs des Asylsuchenden aus den Gesichtspunkten der Rechtssicherheit und der Verfahrensökonomie dar.

Vgl. hierzu schon: BVerwG, Urteil vom 30.08.1988 - 9 C 47/87 -, NVwZ 1989, S. 161 f. m.w.N..

Die bestandskräftige Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG bezüglich der Beigeladenen im Hinblick auf Afghanistan in dem Bescheid der Beklagten vom 10. April 1997 ist zwar nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens,

vgl. hierzu: BVerwG, Urteil vom 19.12.2001 - 1 B 217/01 -, AuAS 2002, S. 70 ff.,

dürfte aber nach der von der Kammer in dem oben angegebenen Verfahren des Sohnes der Beigeladenen geäußerten Auffassung zur politischen Verfolgung der Hindus in Afghanistan weiter aufrecht zu erhalten sein.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 Satz 1 2. Alt., 154 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 83b AsylVfG. Da die Beigeladene in der mündlichen Verhandlung einen eigenen Klageabweisungsantrag gestellt hat, konnten ihr die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu Hälfte auferlegt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt und begründet werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Die Antragsschrift sollte vierfach eingereicht werden.

Richter am VG Dr. Vogt
ist durch Urlaub gehindert
zu unterschreiben.

